



Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Altdorf GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juli 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10)

1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV

- 1.1 Die Stadtwerke Altdorf GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter oder Nießbraucher abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und jedem einzelnen Wohnungseigentümer abgeschlossen. Neben der Haftung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer besteht eine akzessorische gesamtschuldnerische Haftung der einzelnen Wohnungseigentümer. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und die einzelnen Wohnungseigentümer haften den Stadtwerken Altdorf GmbH somit als Gesamtschuldner.
- 1.3 Die Wohnungseigentümergeinschaft sowie die einzelnen Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person als deren Vertreter zu benennen. Der Vertreter hat alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer sowie alle einzelnen Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Altdorf GmbH abzuschließen. Er ist weiterhin verpflichtet personelle Änderungen im Bestand der Wohnungseigentümer der Stadtwerke Altdorf GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Vertreter benannt, so genügt die Abgabe von Willenserklärungen der Stadtwerke Altdorf GmbH gegenüber einem der Wohnungseigentümer. Die einzelnen Wohnungseigentümer haben durch entsprechende vertragliche Gestaltungen mit deren Rechtsnachfolgern sicherzustellen, dass diese in den bestehenden Versorgungsvertrag eintreten. Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Begriffsbestimmungen

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Versorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstück

ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks im Wohnungseigentum stehen.

Hausanschluss

ist die Wasserleitung von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnt mit der Anschlussvorrichtung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist das Absperrventil, welches in Fließrichtung vor dem Wasserzähler angebracht ist und mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschliesslich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück / Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler. Anlagen des Grundstückseigentümers sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

3. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Altdorf GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Altdorf GmbH bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Baukosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ). Sie müssen sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich nach § 9 AVBWasserV richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen. Der BKZ beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.

Davon entfallen 25 % auf die Grundstücksfläche und 75 % auf die Geschossfläche. Die Sätze je Quadratmeter Grundstücks- und Geschossfläche sind dem beigefügten Preisblatt zu entnehmen. Die Veranlagung der Geschossflächen erfolgt nach höchstzulässigen Ansätzen.

- 3.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 3.1.

4. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

- 4.1 Jedes Grundstück ist grundsätzlich nach Festlegung durch die Stadtwerke Altdorf GmbH gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlussleitung an das Verteilungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so wird grundsätzlich jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wie ein eigenes Grundstück behandelt. Berechtigte Belange des Anschlussnehmers werden berücksichtigt.
- 4.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke Altdorf GmbH vom Kunden über einen zugelassenen Installateur zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - » Lageplan des Grundstücks Maßstab 1 : 1.000,
 - » Grundrissplan des Kellergeschosses Maßstab 1 : 100,
 - » Ermittlung Spitzendurchfluss nach DIN 1988.
- 4.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Altdorf GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen. Der Anschlussnehmer erstattet die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.4 Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen kann an der Grundstücksgrenze eine Messeinrichtung (Anbringung eines Wasserzählerschachtes bzw. -schrankes) verlangt werden. Unverhältnismässig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

6. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

- 6.1 Der Anschlussnehmer hat einen Antrag über einen zugelassenen Installateur auf Inbe-

triebnahme zu stellen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz erfolgt durch die Stadtwerke Altdorf GmbH oder ihre Beauftragten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- » eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan
- » der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll
- » Angaben über etwaige Eigenversorgung

- 6.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage hat der Abnehmer zu tragen. Sie werden nach Pauschalsätzen in Rechnung gestellt.

7. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

8. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- 8.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.
- 8.2 Bei Beträgen, die bis zum Fälligkeitstermin nicht beglichen sind, werden folgende Pauschalsätze erhoben:
- » für die 1. Mahnung (schriftlich): 2.- €,
 - » für jede weitere Mahnung: 3.- €,
 - » für das Einziehen (beim Kunden) wird jeweils der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde berechnet,
 - » für das Einstellen der Versorgung wird jeweils der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde berechnet,
 - » für die Wiederaufnahme der Versorgung,
 - » Während der üblichen Arbeitszeit: wird jeweils der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde berechnet,
 - » Außerhalb der üblichen Arbeitszeit: eine Bereitschaftsstunde.
- 8.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Vorauszahlungen.

9. Ablesung und Abrechnung

- 9.1 Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich jährlich. Die Stadtwerke Altdorf GmbH erhebt monatliche Abschläge auf Grundlage der Vorjahresabrechnung. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadtwerke Altdorf GmbH die Höhe der Abschlagszahlungen auf der Grundlage von Schätzungen fest.
- 9.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- 9.3 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

10. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten aus Zahlungsverzug (Ziffer 8), sowie Einstellung der Versorgung (Ziffer 8). Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

11. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke gemäß § 22 AVBWasserV

Mit der Stadtwerke Altdorf GmbH kann ein Mietvertrag über die Vermietung von Hydrantenstandrohren für den vorübergehenden Bezug von Wasser abgeschlossen werden.

12. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

Das Zutrittsrecht ist in dem in § 16 AVBWasserV beschriebenen Umfang vereinbart.

13. Überprüfung der Kundenanlage gemäß § 14 AVBWasserV

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

14. Auskunft

Die Stadtwerke Altdorf GmbH ist berechtigt, dem örtlichen Abwasserentsorgungspflichtigen die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

15. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer evtl. bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit bestehen neben den Zahlungspflichten des BKZ und des Hausanschlusses.

16. Teilnahme am Verbraucherschlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wasser betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der *Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.* beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen hat sich zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren *der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.* verpflichtet. Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein T 07851 7959883, F 07851 9914885, mail@verbraucher-schlichter.de, www.verbraucher-schlichter.de

17. Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung vom 01.02.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom 01.01.2013.

Altdorf, den 01.02.2017

Stadtwerke Altdorf GmbH